

5. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Aurich über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalles für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 28.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfall

§ 6 der Sitzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen.
- (2) Den unselbständigen tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von **25,00 €** je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag. Auf Wunsch des Stadtratsabgeordneten können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzung weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag von **25,00 €** je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.
- (3) Selbständig Tätigen Stadtratsabgeordneten wird eine Verdienstausfallpauschale in Höhe von **25,00 €** je Stunde, maximal acht Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Stadtratsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15,00 € pro Stunde und maximal acht Stunden pro Tag, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.
- (5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro, maximal für acht Stunden pro Tag, erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (6) Wegezeiten sind bei der Berechnung der Erstattungsbeträge zu berücksichtigen.**
- (7) Die Absätze 1 bis 6 geltend entsprechend für die den Ausschüssen hinzugewählten sonstigen Mitgliedern.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.